



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER RHEINISCH-WESTFÄLISCHEN TECHNISCHEN HOCHSCHULE AACHEN

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Presse- und Informationsstelle der RWTH Aachen
51 Aachen, Templergraben 55

Nr. 18
Seite 58-61

24. Januar 1973

Redaktion: H. Bertram
Telefon: 422 2612

Prüfungsordnung für die Diplomprüfung in der Fachrichtung Markscheidewesen der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet einen Abschluß des Studiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat gründliche Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten.

§ 2 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad „Diplom-Ingenieur“ (abgekürzt „Dipl.-Ing.“) verliehen.

§ 3 Prüfungen, Studiendauer

- (1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus.
- (2) Das Studium soll 8 Semester betragen. Es gliedert sich in ein einheitliches Studium von 4 Semestern bis zur Diplom-Vorprüfung und ein vertieftes Studium von weiteren 4 Semestern. Daran schließt sich die Diplomprüfung an.
- (3) Die Diplom-Vorprüfung soll, die Diplomprüfung (§ 21, (1), a/b) kann in zwei Abschnitten abgelegt werden.

§ 4 Prüfungsausschuß

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Diplomprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuß zuständig. Er hat 6 Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel 5 Jahre.
- (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und weitere 4 Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden von der Fachabteilung für Bergbau aus dem Lehrkörper im weiteren Sinne bestellt. Zusätzlich gehören zwei Studenten der Fachrichtung Markscheidewesen zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 4 (3) dem Prüfungsausschuß an.
- (3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fachabteilung für Bergbau über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und der Prüfungsordnung.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.
- (5) Die oberste Bergbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen ist berechtigt, einen Vertreter als Beisitzer zu den Prüfungen zu entsenden, der befugt ist, von allen Prüfungsvorgängen Kenntnis zu nehmen und an den Schlußberörterungen teilzunehmen.

§ 5 Prüfungskommission

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen.

Zum Prüfer kann grundsätzlich bestellt werden, wer in dem der Prüfung vorausgehenden Studienabschnitt im betreffenden Prüfungsfach eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Alle Prüfer, die an der Prüfung eines Kandidaten beteiligt sind, bilden eine Prüfungskommission.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden.

- (2) Mündliche Prüfungen werden in einem Prüfungsfach nur von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers durchgeführt.

II. Diplomprüfung

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen zur Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Zulassung zum ersten Abschnitt der Diplom-Vorprüfung setzt voraus:
 - a) eine praktische Ausbildung nach den hierfür geltenden besonderen Vorschriften*),
 - b) ein ordnungsgemäßes Studium von wenigstens 2 Semestern,
 - c) die erfolgreiche Teilnahme an Übungen in
 - Mathematik,
 - Darstellende Geometrie,
 - Physik.
- (2) Die Zulassung zum zweiten Abschnitt der Diplom-Vorprüfung setzt voraus:
 - a) die Erfüllung der in Abs. (1) genannten Voraussetzungen,
 - b) ein ordnungsgemäßes Studium von insgesamt 4 Semestern,
 - c) die erfolgreiche Teilnahme an Übungen in
 - Markscheidekunde einschließlich Feldmeßübungen und Reißwesen,
 - Allgemeine Geologie einschließlich Erdgeschichte und Paläontologie,
 - Technische Mechanik.
- (3) Der Kandidat muß mindestens das letzte Semester vor der Diplom-Vorprüfung an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen in der Fachrichtung Markscheidewesen eingeschrieben gewesen sein.
- (4) Wenn gemäß § 11 Abs. (3) Prüfungsfächer des ersten und zweiten Abschnittes gegeneinander ausgetauscht werden, sind auch die erforderlichen Übungsleistungen des ersten und zweiten Abschnittes entsprechend auszutauschen.

§ 7 Zulassungsantrag zur Diplom-Vorprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. ein Lebenslauf,
 2. das Reifezeugnis oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,

*) Entsprechende Praktikantenordnungen stellt die Fachabteilung für Bergbau auf. Wird eine Anerkennung der Diplomprüfung als Erste Staatsprüfung für den Höheren Staatsdienst im Markscheidewesen angestrebt, ist eine praktische Ausbildung als Befähigter des Markscheidewesens nach den geltenden Vorschriften der Länder erforderlich.

3. eine Bescheinigung über die Ableistung der praktischen Ausbildung gemäß § 6 Abs. (1) a),
 4. der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums,
 5. die erforderlichen Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an Übungen gemäß § 6 Abs. (1) c) bzw. § 6 Abs. (2) c),
 6. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in der Fachrichtung Markscheidewesen an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestanden hat.
- (3) Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden die in Abs. (2) vorgeschriebenen Unterlagen nicht beibringen, so kann der Prüfungsausschuß ihm gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

§ 8 Anrechnung von Studienleistungen zur Diplom-Vorprüfung

- (1) Einschlägige Studiensemester an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.
- (2) Studiensemester an anderen wissenschaftlichen Hochschulen und dabei erbrachte einschlägige Studienleistungen werden vom Prüfungsausschuß im Benehmen mit den zuständigen Fachprüfern angerechnet, sofern ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit wird eine Überprüfung der Kenntnisse durchgeführt.
- (3) Studiensemester in benachbarten Fachrichtungen und dabei erbrachte Studienleistungen können auf Antrag des Kandidaten vom Prüfungsausschuß im Benehmen mit den zuständigen Fachprüfern ganz oder teilweise angerechnet werden, sofern ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird.
- (4) Über an Fachhochschulen verbrachte Studienzeiten und erbrachte Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuß von Fall zu Fall im Benehmen mit den zuständigen Fachprüfern.

§ 9 Zulassungsverfahren

- (1) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung.
- (2) Die Zulassung wird versagt, wenn
 - a) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - b) die für die Zulassung im übrigen festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - c) der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in derselben Fachrichtung an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

§ 10 Umfang der Diplom-Vorprüfung

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich die allgemeinen Fachgrundlagen angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus:
 - a) Klausurarbeiten,
 - b) mündlichen Prüfungen.
- (3) Die Entscheidung „Nicht ausreichend“ kann in den einzelnen Prüfungsfächern nur nach mündlicher Prüfung getroffen werden.
- (4) Die Prüfungsleistungen müssen in einem Gesamtzeitraum von drei Jahren erbracht werden.

§ 11 Prüfungsfächer der Diplom-Vorprüfung

- (1) Prüfungsfächer des ersten Abschnittes der Diplom-Vorprüfung sind:
 - a) Mathematik,
 - b) Darstellende Geometrie,
 - c) Physik,
 - d) Grundzüge der Mineralogie und Gesteinskunde.
 In den Fächern Mathematik, Physik und Darstellende Geometrie findet die Prüfung als Klausurarbeit statt. In dem Fach Mineralogie und Gesteinskunde wird mündlich geprüft.
- (2) Prüfungsfächer des zweiten Abschnittes der Diplom-Vorprüfung sind:

- a) Technische Mechanik,
- b) Grundzüge der Markscheidkunde,
- c) Grundzüge der Geologie und Paläontologie,
- d) Teilgebiete des Bürgerlichen und Öffentlichen Rechts,
- e) Grundzüge der Wirtschaftswissenschaften.

In dem Fach Technische Mechanik findet die Prüfung als Klausurarbeit statt. In den Fächern Grundzüge der Markscheidkunde und Grundzüge der Geologie und Paläontologie wird mündlich geprüft. In den Fächern Teilgebiete des Bürgerlichen und Öffentlichen Rechts sowie Grundzüge der Wirtschaftswissenschaften wird die Prüfung durch den Nachweis benoteter Leistungen ersetzt.

- (3) Der Prüfungsausschuß kann Prüfungsfächer des ersten und zweiten Abschnittes gegeneinander austauschen.

§ 12 Klausurarbeiten

- (1) In der Klausurarbeit soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln mit den geläufigen Methoden seines Faches bearbeitbare Probleme erkennen und Wege zu deren Lösung finden kann.
- (2) Jede Klausurarbeit ist von dem fachlich zuständigen Prüfer zu beurteilen. Die Prüfer können fachlich geeignete wissenschaftliche Mitarbeiter mit Vorkorrekturen beauftragen.

§ 13 Mündliche Prüfungen

- (1) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll für jeden Kandidaten und jedes Prüfungsfach mindestens 15 Minuten und höchstens 60 Minuten betragen. Die Prüfung kann in Gruppen von nicht mehr als 4 Kandidaten durchgeführt werden.
- (2) Die Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (3) Bei mündlichen Prüfungen sind Studenten, die sich der gleichen Prüfung, aber zu einem anderen Prüfungstermin unterziehen wollen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze im Einvernehmen mit den Kandidaten als Zuhörer zuzulassen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Schlußberörterungen und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten.

§ 14 Bewertung der Vorprüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:
1 = sehr gut; 2 = gut; 3 = befriedigend; 4 = ausreichend; 5 = nicht ausreichend.
Zur differenzierteren Bewertung der Leistungen können die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden.
- (2) Die Fachnote errechnet sich als Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen.
Die Fachnote lautet:
bei einem Durchschnitt bis 1,5: sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,3: ausreichend.
- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ (bis 4,3) sind.
- (4) Die Gesamtnote errechnet sich als Durchschnitt der Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern.
Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:
bei einem Durchschnitt bis 1,5: sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,3: bestanden.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Von einem Prüfungstermin kann ein Kandidat bis zu drei Tagen vorher ohne Angabe von Gründen zurücktreten.
- (2) Die Prüfung gilt auch dann als nicht bestanden, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

- (3) Die für den Rücktritt oder die Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, so wird ein neuer Termin für die Fortsetzung der Prüfung anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen.
- (4) Die Einzelprüfung kann vom Prüfungsausschuß als nicht bestanden erklärt werden, wenn der Kandidat eine Täuschungshandlung begangen oder sich eines Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat.
- (5) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 16 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie wegen „nicht ausreichender“ Leistungen nicht bestanden ist, wiederholt werden. Gilt die Prüfung als nicht bestanden (§ 15), so entscheidet die Prüfungskommission, in welchem Umfang die Prüfung zu wiederholen ist.
- (2) Die Frist, innerhalb der die Wiederholungsprüfung abzulegen ist, bestimmt der Prüfungsausschuß.
- (3) Eine zweite Wiederholung desselben Prüfungsfaches, desselben Prüfungsabschnittes oder der ganzen Diplom-Vorprüfung ist nur in Ausnahmefällen zulässig.

§ 17 Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung

- (1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist innerhalb von 4 Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Einzelfächern erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft geben soll, ob, in welchem Umfang und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist die Diplom-Vorprüfung wiederholt werden kann.
- (3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Diplomprüfung

§ 18 Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomprüfung

Die Zulassung zur Diplomprüfung setzt voraus:

1. die bestandene Diplom-Vorprüfung,
2. eine weitere praktische Ausbildung gemäß § 6 (1) a nach den geltenden Vorschriften der Länder über die Ausbildung als Beflissener des Markscheidefachs,
3. Teilnahme an Fachexkursionen,
4. erfolgreiche Teilnahme an Übungen in
Markscheidkunde einschließlich Instrumentenkunde,
Bergschadenskunde,
Erdstatik,
Programmieren;
Seminaren in
Markscheidkunde,
Landesvermessung,
Ausgleichsrechnung.
5. drei Studienarbeiten in der Regel von der Dauer je eines Monats in
Markscheidkunde oder Landesvermessung,
Bergbaukunde,
Lagerstättenkunde.

§ 19 Zulassungsantrag und Zulassungsverfahren zur Diplomprüfung

- (1) Für den Zulassungsantrag und das Zulassungsverfahren zur Diplomprüfung gelten § 7 und § 9 entsprechend.

- (2) Dem Zulassungsantrag sind das Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung sowie die Nachweise gemäß § 18 beizufügen.

§ 20 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen zur Diplomprüfung

- (1) Für die Anerkennung von Studienleistungen zur Diplomprüfung gilt § 8 entsprechend.
- (2) Eine Diplom-Vorprüfung in der Fachrichtung Markscheidwesen, die ein Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden hat, wird anerkannt.
- (3) Eine Diplom-Vorprüfung in der Fachrichtung Markscheidwesen, die ein Kandidat an anderen wissenschaftlichen Hochschulen bestanden hat, wird anerkannt, sofern Gleichwertigkeit besteht. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit wird eine Überprüfung der Kenntnisse durchgeführt.
- (4) Eine Diplom-Vorprüfung, die ein Kandidat an deutschen oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen in vergleichbarer oder benachbarter Fachrichtung bestanden hat, kann der Prüfungsausschuß im Benehmen mit den zuständigen Fachprüfern ganz oder teilweise anerkennen.

§ 21 Umfang der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus:
 - a) Klausurarbeiten,
 - b) mündlichen Prüfungen,
 - c) der Diplomarbeit.
- (2) Für die Diplomprüfung gemäß Abs. (1), a), b) sind die §§ 12 und 13 entsprechend anzuwenden.

§ 22 Prüfungsfächer der Diplomprüfung

Prüfungsfächer der Diplomprüfung sind:

- a) Markscheidkunde einschließlich Instrumentenkunde,
- b) Landesvermessung,
- c) Ausgleichsrechnung,
- d) Grundzüge der Angewandten Geophysik,
- e) Bergschadenskunde (Gebirgsmechanik und Bodenbewegungskunde),
- f) Bergbaukunde,
- g) Lagerstättenkunde,
- h) Bergrecht,
- i) Bergwirtschaftslehre.

Mündliche Prüfungen werden in den Fächern Bergbaukunde, Bergrecht, Bergwirtschaftslehre, Grundzüge der Angewandten Geophysik sowie Lagerstättenkunde abgehalten. In den Fächern Markscheidkunde einschließlich Instrumentenkunde, Landesvermessung, Ausgleichsrechnung sowie Bergschadenskunde findet die Prüfung als Klausurarbeit und mündlich statt.

§ 23 Zusatzfächer

- (1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).
- (2) Die Ergebnisse von Prüfungen in diesen Fächern werden auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 24 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, eine Aufgabe aus seiner Studienrichtung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema muß so beschaffen sein, daß es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.
- (2) Das Thema der Diplomarbeit wird in der Regel im Anschluß an die bestandenen Teile der Diplomprüfung gemäß § 21, (1), a), b) gestellt.
- (3) Das Thema der Diplomarbeit kann aus folgenden Gebieten gestellt werden:
 1. Markscheidkunde einschließlich Instrumentenkunde,
 2. Landesvermessung*),

*) [Siehe Genehmigungsvermerk am Schluß der Prüfungsordnung.]

3. Bergschadenkunde (Gebirgsmechanik und Bodenbewegungskunde),

4. Angewandte Geophysik.

- (4) Die Diplomarbeit kann von jedem in Forschung und Lehre tätigen Mitglied des Lehrkörpers ausgegeben und betreut werden. Die Diplomarbeit darf mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule ausgeführt werden, wenn sie dort von einem in Forschung und Lehre tätigen Mitglied des Lehrkörpers betreut werden kann. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Kandidat zum vorgesehenen Zeitpunkt das Thema einer Diplomarbeit erhält.
- (5) Die Ausgabe einer Diplomarbeit ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch den Betreuer schriftlich anzuzeigen.
- (6) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Arbeit soll 3 Monate nicht überschreiten. In Ausnahmefällen kann der Betreuer auf besonderen Antrag die Bearbeitungsfrist auf höchstens insgesamt 6 Monate verlängern. Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden.
- (7) Die Diplomarbeit ist mit einer Erklärung des Kandidaten zu versehen, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (8) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Betreuer der Diplomarbeit abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich anzuzeigen.
- (9) Sie ist von dem Hochschullehrer, der die Arbeit ausgegeben hat, zu beurteilen. Soll die Diplomarbeit mit „Nicht ausreichend“ bewertet werden, so ist sie auch von einem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden zweiten Gutachter zu beurteilen. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung entscheidet die Prüfungskommission über die endgültige Bewertung.

§ 25 Bewertung der Leistungen in der Diplomprüfung

- (1) Für die Bewertung der Leistungen in der Diplomprüfung gilt § 14 entsprechend.
- (2) Die Gesamtnote der bestandenen Prüfung errechnet sich als gewogenes Mittel der Einzelleistungen. Für die Gewichtung ist in den Prüfungsfächern die Anzahl der Vorlesungswochenstunden des betreffenden Faches nach dem Studienplan maßgebend. Studienarbeiten und Seminarleistungen gehen mit dem Gewicht einer Wochenstunde, die Diplomarbeit geht mit dem Gewicht von zehn Wochenstunden in die Rechnung ein.
- (3) Bei überragenden Leistungen kann das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

§ 26 Wiederholung der Diplomprüfung

- (1) Die Prüfungen in den einzelnen Fächern und die Diplomarbeit können bei „nicht ausreichenden“ Leistungen einmal wiederholt werden. § 16, (1) bzw. § 24, (3) bis (9) und § 25 gelten für die Wiederholung entsprechend; eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit ist jedoch nicht zulässig.
- (2) Gilt die Prüfung in den einzelnen Fächern als nicht bestanden oder wird sie als nicht bestanden erklärt, so entscheidet der Prüfungsausschuß, in welchem Umfang die Prüfung in einzelnen Fächern zu wiederholen ist. Gilt die Diplomprüfung als nicht bestanden, weil die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert wurde, so erhält der Kandidat ein neues Thema; eine Rückgabe des Themas ist nicht zulässig.
- (3) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Eine zweite Wiederholung der übrigen Prüfungsleistungen ist nur möglich, wenn der Kandidat in mindestens einem Fach die Note „ausreichend“ erhalten hat. Abs. (2) Satz 1 gilt entsprechend.

§ 27 Zeugnis

- (1) Hat ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. § 17, (1) und (2) gilt entsprechend. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.
- (2) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Diplom

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Ingenieur“ beurkundet.
- (2) Das Diplom wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 29 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Ist das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt, so ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. (1) und Abs. (2), Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 30 Aberkennung des Diplomgrades

Die Entziehung des akademischen Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 31 Inkrafttreten

Die Diplomprüfungsordnung tritt mit dem Tag der Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Aachen, den 15. August 1972

Der Dekan
der Fakultät für Bergbau und
Hüttenwesen der RWTH Aachen
(gez.) Hahn

I B 5 43-15/2/1

Düsseldorf, den 31. Oktober 1972

Vorstehende, mit Bericht des Rektors der Techn. Hochschule Aachen vom 18. August 1972 vorgelegte Diplomprüfungsordnung wird hiermit vorläufig bis zum Ende des Sommersemesters 1973 genehmigt. Von der Genehmigung ist § 24 Abs. 3 Ziff. 2 ausgenommen.

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag: gez. Dr. Becker